

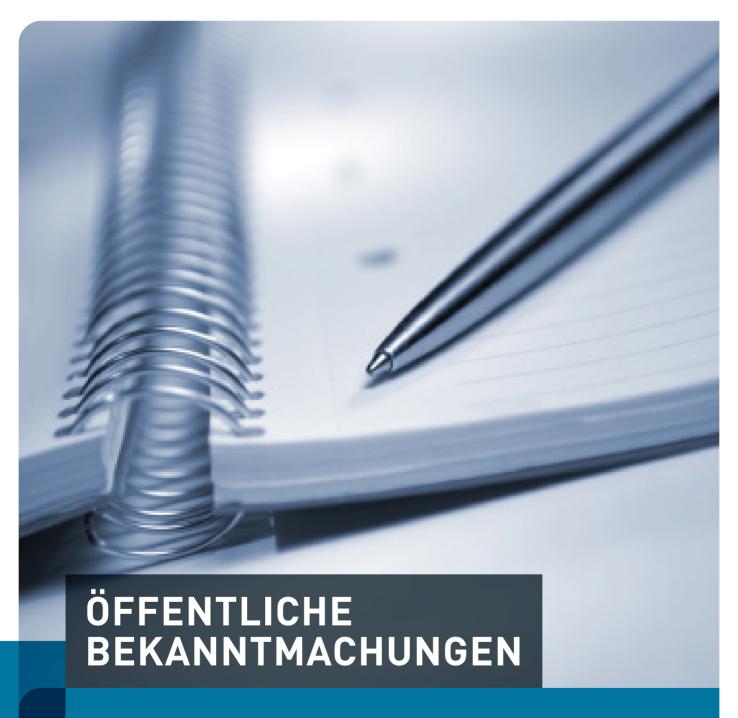




ELEKTRONISCHE AUSGABE



085/2025



Aus dem Inhalt

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau Allgemeinverfügung

Vom 20. November 2025

Seiten 2 - 4

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau

Vom 20. November 2025

Gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 5 Abs. 1 und 31a Abs. 1 i. V. m. Abs. 2, Abs. 5 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung vom 11. Mai 2019 (SachsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SachsGVBl. S. 724) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Zwickau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Für den Zeitraum vom

22. November 2025, 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr

für die Durchführung der öffentlichen Veranstaltung unter freiem Himmel anlässlich des Fußballspiels des FSV Zwickau in der GGZ-Arena (Stadionallee 1) werden folgende Anordnungen erlassen:

- Zur Durchsetzung der in § 31a Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) genannten Verbote, ergehen folgende Anordnungen:
 - Das Verbot gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SächsPBG umfasst folgende Gegenstände:
 - pyrotechnische Gegenstände und Sätze gem. § 3a SprengG
 - Messer (sofern nicht bereits nach § 42 a WaffG verboten)
 - Steine
 - Scheren
 - Protektoren-, Quarz- und Arbeitshandschuhe mit Verstärkung sowie mit Quarzsand gefüllte Handschuhe und durchstichhemmende Handschuhe
 - Ketten (ausgenommen Schmuck)
 - Metallstangen, Latten
 - Baseballschläger
 - Reizstoffe, wie insbesondere Tierabwehrspray
 - Das Verbot gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG umfasst folgende Gegenstände:
 - Schutzwesten, Protektoren Schutzschilde, ABC-Schutzmasken, Tränengasschutzbrillen, Schienbein-Schützer
 - Boxermundschutz/Gebissschutz
 - Helme
 - Reizstoffe wie insbesondere Tierabwehrspray
 - durchstichhemmende Handschuhe
 - Das Verbot gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 SächsPBG umfasst folgende Gegenstände:
 - Sturmhauben
 - Schals und Schlauchschals, die über den Mund und/oder Nase gezogen sind, medizinische Masken, in die Stirn gezogene Mützen bzw. Kapuzen oder Sonnenbrillen in Kombination von mindestens zwei Gegenständen miteinander
 - Masken (ausgenommen medizinische Masken)
 - Einweg- und Mehrwegoveralls

2. Der Anordnungsbereich umfasst:

- Makarenkostraße zwischen Carl-Goerdeler-Straße und Verbindung zur Max-Planck-Straße,
- weiter auf dem Wohnweg nördlich der Max-Planck-Straße und weiter auf der Max-Planck-Straße bis zur Sternenstraße.
- weiter auf der Sternenstraße zwischen Max-Planck-Straße und Albert-Funk-Straße,
- weiter südlich der Garagen und der Wohnhäuser Albert-Funk-Straße 126 - 88,
- weiter nördlich der Grundstücke Mülsener Straße 27 13,

- weiter entlang der Höhenlinie südwestlich des Stadions bis zur Carl-Goerdeler-Straße,
- weiter auf der Carl-Goerdeler-Straße bis zur Makarenkostraße.

Der genannte Bereich ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfü-

- Die Anordnungen gelten in den genannten Bereichen am 22. November 2025 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00
- Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 3. wird angeord-
- Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung, auch zum Sofortvollzug, können zu den Geschäftszeiten im Ordungsamt des Landkreises Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 5 in 08056 Zwickau eingesehen werden.

Hinweise:

- Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu.
- Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen eine Anordnung gemäß § 31a Absatz 2 SächsPSG
 - zur Durchsetzung des Waffenverbots gemäß Absatz 1 Nummer 1 zweite Alternative oder
 - zur Durchsetzung des Schutzausrüstungsverbots gemäß Absatz 1 Nummer 2 oder
 - zur Durchsetzung des Vermummungsverbots gemäß Absatz 1 Nummer 3 verstößt.
- Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach dieser Vorschrift bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.
- Es wird auf das Verbot des Mitführens von Waffen zu öffentlichen Sportveranstaltungen gem. § 42 Abs. 1 WaffG hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis: Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Die Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 20. November 2025

Michaelis Landrat



IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau 85. Ausgabe/2025

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Carsten Michaelis

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau

0375 4402-21045

E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,

Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau

Telefon: 0375 4402-21042 E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

